

## Unterhaltskosten Auto

U.03

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Wenn ein Sozialhilfeempfänger aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zwingend auf ein Auto angewiesen ist, können ihm die zur Nutzung des Fahrzeugs nötigen finanziellen Mittel zugesprochen werden.

### Vorgehen

Die Autokosten sind in diesem Fall zusätzlich als situationsbedingte Leistungen ins Unterstützungsbudget aufzunehmen.

Bevor zusätzliche Autokosten angerechnet werden können, muss die Sozialbehörde abklären, in wie weit die im Grundbedarf eingerechneten Beiträge für Verkehrsauslagen diese Betriebs- und Unterhaltskosten bereits decken.

Die Kosten für folgende Ausgaben können angerechnet werden:

- Verkehrssteuer
- obligatorische Haftpflichtversicherung
- Autobahnvignette (bei Bedarf)
- Treibstoff für den Arbeitsweg (oder Weg zum Arzt)
- Abgaswartung

Die Übernahme von weiteren Unterhaltskosten ist zu prüfen, wenn die Funktionstüchtigkeit gemäss der Definition des Strassenverkehrsamtes weitere Unterhaltsarbeiten erfordert. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeugs stehen.

### Bemerkungen

Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges (ohne Amortisation) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrtziel nicht auf zumutbare Weise und ohne grosse Umtriebe mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

### Grundlagen

- BGE Verfahrens-Nr. 5P. 336/1994 vom 14.11.94 (Berücksichtigung der Autokosten) (in ZöF 4/95 S. 63f.)
- BGE 117 1a 472ff (ZöF 8/99 s. 122 ff.)
- Wolffers Felix: "Grundriss des Sozialhilferechtes, Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen", Paul Haupt, Bern-Stuttgart-Wien 1993, S. 104/105/112/150ff
- SKOS-Richtlinien C.1.2

### Querverweise (im Handbuch selbst)

- Eintritts- und Austrittsschwelle
- Auto und Sozialhilfe
- Erwerbsunkosten